

## **Satzung der Gemeinde Falkenberg über die Erhebung von Gebühren zur Nutzung der Räume im Kulturhaus im OT Krüge/Gersdorf**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl.IS.154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2007 (GVBl. IS. 286, 329) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl.I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Falkenberg am 25.02.2008 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

Die Nutzung der gemeindeeigenen Räume im Kulturhaus, Apfelallee 20 im OT Krüge/Gersdorf ist durch Dritte gebührenpflichtig. Ausgenommen davon ist die Gemeinde Falkenberg.

### **§ 2**

Die Mietung der Räume, der sanitären Anlagen und Einrichtungen des Ortsteils Krüge/Gersdorf ist beim Amt Falkenberg-Höhe anzumelden.

### **§ 3**

Der Schlüssel für die Räume wird nur gegen Unterschriftsleistung an den Nutzer ausgeliehen. Dieser ist nach Nutzung des Mietraumes unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Tag, im Amt Falkenberg-Höhe abzugeben.

### **§ 4**

Die Gebührensatzung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, für Vereine, Betriebe, Genossenschaften, Kirchen und sonstige Institutionen.

### **§ 5**

Die Nutzung des Raumes ist gebührenpflichtig und richtet sich nach der Nutzungsdauer. Für die Vermietung der gemeindeeigenen Räume aufgrund von Familienfeiern, Veranstaltungen von Betrieben, Vereinen, Genossenschaften, Kirchen und sonstigen Institutionen wird eine Gebühr wie folgt erhoben:

- (1) 150,00 € für die Nutzung des Saales
- (2) 100,00 € für die Nutzung der Gaststätte
- (3) 30,00 € für die Nutzung des Nebenraumes zur Gaststätte (Billard)
- (4) 50,00€ für das Konferenzzimmer im Obergeschoss
- (5) 70,00€ für das Konferenzzimmer mit Vorraum und Bar im Obergeschoss
- (6) 40,00 € für die (ehem.) Bibliothek.

Die Gebühr gilt einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit.

Die Gebühr kann aus wichtigem Grund auf Antrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss.

### **§ 6**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde, insbesondere desjenigen, dem die Nutzung der Räumlichkeit erteilt wurde.

### **§ 7**

Die Gebühr wird vor Abschluss des Nutzungsverhältnisses fällig.

### **§ 8**

Die Gebühr kann im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 9**

Die Gebührensatzung in Verbindung mit der Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe in Kraft.

Falkenberg, den 26.02.2008

Vorsitzender der Gemeindevertretung  
(Papenfuß)

Amtsdirektor  
(Alberti)